

Ordnung der Ethikkommission des Senats der Universität Hildesheim

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317) hat der Senat der Universität Hildesheim am 20.06.2018 die nachfolgende Ordnung über die Ethikkommission der Universität Hildesheim beschlossen.

Soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt, gelten die Grundordnung der Universität und im Übrigen die Geschäftsordnung des Senats.

§ 1 – Grundlagen und Aufgaben

- (1) Die Ethikkommission berät Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in ethischen Fragen und erstellt auf Antrag Ethikgutachten bzw. -voten. Sie kann sich selbst mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung befassen und hierzu Empfehlungen aussprechen.
- (2) Die Ethikkommission arbeitet und entscheidet auf der Grundlage des geltenden Rechts, insbesondere des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, unter Berücksichtigung der Empfehlungen von Land und Bund, wissenschaftlicher Fachgesellschaften sowie internationaler Empfehlungen. Sie bezieht sich insbesondere auf den folgenden Grundsatz aus der Empfehlung „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung“ von DFG und Leopoldina, wonach die Forschung der Wissensvermehrung dient, dem Wohl der Menschen sowie dem Schutz der Umwelt und anderer – vor allem verfassungsrechtlich geschützter – Güter verpflichtet ist und Forscherinnen und Forscher eine unmittelbare und mittelbare Schädigung dieser Güter so weit wie möglich zu vermeiden haben. Die Tätigkeit der Ethikkommission erfolgt vor dem Hintergrund der ethischen Verantwortung der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie unter Achtung von deren grundrechtlich geschützter Wissenschaftsfreiheit.
- (3) Die Kommission berät die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität zu deren eigenen Wissenschaftsvorhaben. Die Beratung erfolgt insbesondere auf Antrag einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers und umfasst die Abgabe einer Stellungnahme (Ethikvotum) für die antragstellende Wissenschaftlerin oder den antragstellenden Wissenschaftler. Die Stellungnahme erfolgt auf dem Wege einer ethischen Begutachtung im Hinblick auf die vorgesehene methodische Umsetzung sowie die Folgenabschätzung insbesondere für Mensch und Umwelt. Die Stellungnahme der Kommission entbindet die Wissenschaftlerin oder den Wissenschaftler nicht von der Verantwortung für die Durchführung des Wissenschaftsvorhabens.

§ 2 - Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Kommission. Zur administrativen Unterstützung ihrer oder seiner Tätigkeit werden ihr oder ihm die notwendigen personellen Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 3 - Antragstellung und Verfahren

- (1) Die Kommission wird auf Antrag tätig. Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Universität. Die Kommission kann entscheiden, Anträge nicht anzunehmen. Anträge zur Begutachtung von Abschluss- und Qualifizierungsarbeiten von Studierenden und Promovierenden nimmt die Kommission nur an, wenn der Antrag durch die Betreuerin oder den Betreuer gestellt wird.
- (3) Mit dem Antrag sind der Kommission alle für eine ethische Bewertung und Einschätzung erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission zu richten. Die Kommission kann vor ihrer Entscheidung weitere Informationen zum Antrag anfordern und die Antragstellerin oder den Antragsteller persönlich anhören.
- (4) Mitglieder der Kommission, die an dem zur Entscheidung anstehenden Forschungsvorhaben mitwirken, sind in der Regel von der Debatte und in jedem Fall von der Beschlussfassung ausgeschlossen. An ihrer Stelle wirkt die entsprechende Stellvertreterin oder der entsprechende Stellvertreter am Verfahren mit.
- (5) Die Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen oder Gutachten einholen. Den ggf. hinzugezogenen Sachverständigen sowie Gutachterinnen und Gutachtern ist diese Ordnung bekannt zu geben.
- (6) Die Mitglieder der Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für beratend hinzugezogene Gutachterinnen und Gutachter, Sachverständige und Personen, welche die Arbeit der Kommission unterstützen.
- (7) Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die oder der Vorsitzende bereitet hierzu eine Beschlussvorlage vor, die mit einer ausreichenden Frist zur Entscheidung gestellt wird. Die Entscheidung für die Durchführung eines Umlaufverfahrens und Entscheidungen im Umlaufverfahren können nur einstimmig getroffen werden. Kann auf diese Weise kein Entschluss gefasst werden, muss der Antrag in einer Sitzung beraten werden.
- (8) Vor Abgabe ihrer Stellungnahme kann die Kommission der oder dem Antragstellenden Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Überarbeitung des Ethikantrags, Wissenschaftsvorhabens oder des Durchführungs- oder Förderantrags geben.
- (9) Das Verfahren ist einfach und zweckmäßig durchzuführen. Auf die Umstände des Einzelfalles ist Rücksicht zu nehmen. Über die Kriterien der Prüfung entscheidet die Kommission. Sie orientiert sich dabei an den fachlich einschlägigen Richtlinien. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können in Bezug auf die einzubeziehenden Richtlinien Wünsche äußern. Kann eine Stellungnahme der Ethikkommission nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so nimmt die oder der Vorsitzende Stellung und unterrichtet die Ethikkommission unverzüglich hierüber.
- (10) Die Zustimmung der Kommission gilt für die Fassung von Anträgen, über die die Kommission entschieden hat. Änderungen bedürfen einer erneuten Entscheidung.

§ 4 Bericht an den Senat

- (1) Die Kommission berichtet einmal im Jahr dem Senat der Universität Hildesheim über ihre Tätigkeit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.